Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 38 (S. 594-595)**
Titel	**Gesetz über die Ermäßigung der Staatssteuer für das Jahr 1951.**
Ordnungsnummer	
Datum	25.02.1951

[S. 594] § 1. Den steuerpflichtigen natürlichen Personen, deren Staatssteuer im Jahr nicht mehr als Fr. 300.– beträgt, wird diese Steuer um die Hälfte, jedoch höchstens um Fr. 40.– im Jahr, ermäßigt.

Dauert die Steuerpflicht weniger als ein Jahr, so wird die Ermäßigung entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewährt.

§ 2. Der Betrag der Ermäßigung wird durch das Gemeindesteueramt berechnet und im Steuerzettel vom gesamten Staatssteuerbetrag abgezogen. // [S. 595]

§ 3. Die Ermäßigung gilt für das Jahr 1951.

§ 4. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Januar 1951 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	237986
Eingegangene Stimmzettel	167225
Annehmende sind	118068
Verwerfende sind	41417
Ungültige Stimmen	41
Leere Stimmen	7699

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Ermäßigung der Staatssteuer für das Jahr 1951» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 5. März 1951.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
E. Zimmermann.
Der Sekretär:
E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016